

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit dieser Mail übersende ich Ihnen zwei aktuelle Merkblätter unserer Finanzverwaltung zum Thema Kassenführung. Insbesondere geht es um die Aufrüstung der genutzten **elektronischen Kassensysteme** mit einer sogenannten „Technischen Sicherheitseinrichtung – TSE“. Bitte beachten Sie, dass alle elektronischen Aufzeichnungssysteme den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen müssen.

Einzelaufzeichnungspflicht

Ein wichtiger Grundsatz der Kassenführung ist der Grundsatz der Einzelaufzeichnung. Jeder getätigte Umsatz ist täglich einzeln festzuhalten, dabei sind die in dem Merkblatt geforderten Informationen anzugeben. Ihr **elektronisches Kassensystem** muss diese Vorgaben erfüllen.

Jede Kassenbewegung erfordert einen Beleg. Auch für Entnahmen und Einlagen in die Kasse sind Belege erforderlich, gegebenenfalls sogenannte Eigenbelege.

Aufbewahrungspflicht

Papierbelege und auch digitale Daten sind für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 10 Jahre) vorzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass auch Organisationsunterlagen, z. B. Bedienungsanleitungen, Handbücher, Programmierprotokolle, Änderungslisten usw., aufbewahrungspflichtig sind.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Aufbewahrung in räumlicher Nähe zum Kassensystem sinnvoll ist.

Verfahrensdokumentation

Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verlangt eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation über den Gebrauch des Kassensystems und der gespeicherten Daten. Berufs- oder Branchenverbände stellen Muster-Dokumentationen zur Verfügung. Wir bemühen uns, Ihnen in der nächsten Zeit hierzu Informationen zukommen zu lassen.

Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems

Ab 01.01.2017 müssen die eingesetzten **elektronischen Kassensysteme** alle geforderten Einzeldaten unveränderbar und maschinell auswertbar speichern.

Ab 01.01.2020 sind diese Daten durch eine zertifizierte „Technische Sicherheitseinrichtung – TSE“ zu schützen. Diese Frist war aus mehreren Gründen nicht einzuhalten. Es gilt daher folgende Regelung.

Sollte das von Ihnen genutzte elektronische Kassensystem über eine entsprechende „Technische Sicherheitseinrichtung- TSE“ **nicht** verfügen, gibt es nun eine Übergangsregelung, die Sie bitte zur Kenntnis nehmen.

Wenn Sie bis zum **31.08.2020** einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich beauftragen **und** dieser Ihnen schriftlich versichert, dass der Einbau einer „Technischen Sicherheitseinrichtung – TSE“ bis zum **30.09.2020 nicht möglich** ist **und** eine verbindliche Aussage dieses Kassenfachhändlers, Kassenherstellers oder anderen Dienstleisters im Kassenbereich darüber vorliegt, die „Technische Sicherheitseinrichtung – TSE“ **spätestens bis zum 31.03.2021** zu installieren, dann **verlängert sich die Frist bis spätestens zum 31.03.2021**.

Ausnahme:

Sollten Sie mit einem Kassensystem arbeiten, das nach dem 26.11.2020 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurde und **nachweisbar** nicht mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung – TSE“ aufgerüstet werden kann, dann darf diese Kasse bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden.

Voraussetzung ist, dass diese Kasse alle aufzeichnungspflichtigen Daten innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (in der Regel 10 Jahre)

- jederzeit verfügbar
 - unverzüglich lesbar und
 - maschinell auswertbar
- elektronisch speichert.

Auf die Belegausgabepflicht, gültig ab 01.01.2020, wird hingewiesen.

Offene Ladenkasse

Auch bei der Führung einer „Offenen Ladenkasse“ gelten die Aufzeichnungspflichten. In bestimmten Fällen gibt es Erleichterungen. Im Merkblatt wird etwas näher darauf eingegangen.

Datenzugriff der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung kontrolliert in zunehmendem Umfang die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Kassenführung im Rahmen von **unangemeldeten** Kassen-Nachschauen und **angemeldeten** Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.

Mängel in der Kassenführung haben in der Regel Hinzuschätzungen von Umsatzbeträgen zur Folge. Dadurch erben sich Mehrbelastungen im Bereich der abzuführenden Umsatz- und Ertragsteuern. In schwerwiegenderen Fällen ergeben sich auch strafrechtliche Konsequenzen.

Bitte lesen Sie die beiliegenden Merkblätter aufmerksam durch. Sollte Sie Fragen haben, stehen meine Mitarbeiter/innen und ich Ihnen gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

Technische Fragen besprechen Sie bitte mit Ihrem Kassenaufsteller oder einem Dienstleister im Kassenbereich.

Ich verweise aber auch auf die in den Merkblättern genannten Finanzbeamten des Finanzamtes Soltau. Diese verfügen aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung sicherlich über Kenntnisse der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers in Ihrem Betrieb.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Kaufmann Thomas Großholz
Steuerberater